



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet **"Lebersiek"** in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter,
vom 10. Dezember 2004

Aufgrund § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8, § 20, § 34 Absatz 1 und § 48c des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW. 791), § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete circa 32 Hektar große Gebiet „Lebersiek“ wird unter Naturschutz gestellt. Der weitaus größte Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet „Lebersiek südlich Dalhausen“ (DE-4321-303) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. 305 S. 42), Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Borgentreich

Gemarkung Borgholz

- Flur 8, Flurstücke 5 teilweise, 6, 32 teilweise, 35, 50 teilweise, 53, 55, 56 teilweise, 58 teilweise, 93 teilweise, 98 teilweise.

Gemarkung Bühne

- Flur 1, Flurstück 1 teilweise

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:



- a) Bezirksregierung Detmold
- b) Kreisverwaltung Höxter
- c) Stadtverwaltung Borgentreich

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Auenstandortes, der sich durch das Vorkommen intakter Erlen-Eschenwälder an einem naturnahen Bachoberlauf und angrenzenden artenreichen, z. T. alten Waldmeister-Buchenwäldern mit Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald und zum Eichen-Hainbuchenwald sowie durch das Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland sowie trockenem Magergrünland auszeichnet.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Bach-Eschen-Erlenwälder (Stellario-Aineten),
- Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fageten),
- Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fageten) sowie
- Eichen-Hainbuchenwälder (Querco-Carpineten).
- Ferner sind besonders zu schützen und zu entwickeln:
 - Naturnahe Bach- und Talabschnitte,
 - Röhrichte,
 - stehende Gewässer,
 - Feucht- und Nasswiesen / Nassweiden sowie
 - trockenes Magergrünland;
- b) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzentypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern (A!no-Padlon bzw. Salicion albae, Natura 2000-Code 91 EO, Prioritärer Lebensraum),
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, Natura 2000-Code 9130) und
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, Natura 2000-Code 911 0).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz "Natura 2000" Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der "Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9), beziehen:



- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und
- Hohltaube (*Columba oenas*);

c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Auen- und Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Auen- und Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Auen- und Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Gewässerflächen ist die Entwicklung einer naturnahen Auensituation mit den ihr eigenen dynamischen Prozessen.

§ 3 Allgemeine Verbote

In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seine Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb von befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial durchgehend hergerichtet sind;
unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit es dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Schutz der in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Lebensräume und Arten nicht entgegensteht,
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - c) das Betreten und Befahren zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei;
 - f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 - g) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entsprechend den



Regelungen der §§ 49 ff. LG zur Erholung in der freien Landschaft sowie der §§ 2 ff. Landesforstgesetz (LFoG) zum Betreten des Waldes.

2. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung,

Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung
 - a) von Jagdkanzeln im Wald sowie von offenen Ansitzleitern, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;
 - b) von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen, Wege und Plätze; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

4. Leitungen und Anlagen insbesondere für die Versorgung und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und Anlagen der Telekommunikation sowie der Versorgung und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;



unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei sowie von mobilen Waldarbeiter-schutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung;

7. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen ZU beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie von Obstbäumen;
 - c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation sowie die Versorgung und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - e) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4 bis § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt



oder verboten sind;

- a. fischereiliche Besitzmaßnahmen nach § 7 dieser Verordnung;
- b. c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;

12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferrei sowie der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde, soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) Bodeneinschläge für die forstliche und landwirtschaftliche Standorterkundung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die AUSBesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;

15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Nutzung bestehender Holzlagerplätze;



16. die Gestalt von Gewässern einschließlich ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
- b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Waldbauliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan aufgestellt. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die gutachterliche Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. im Laubwald Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder in ihrer Naturverjüngung zu fördern; als natürliche Waldgesellschaft gilt diejenige Artenzusammensetzung, die sich unter den gegenwärtigen abiotischen Standortverhältnissen ausbilden würde, wenn die Vegetation Zeit fände, sich ohne den menschlichen Einfluss bis zu ihrem Endstadium zu entwickeln;
2. in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen; die jeweiligen Bereiche werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt;
3. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichtthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
4. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;



unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb der Vegetationszonen und außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen.

(3) Zur Vermeidung einer flächigen Beeinträchtigung von Waldböden sollen diese außerhalb eines sachgerechten Systems von Rückegassen und -wegen mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.

(4) Zur Erhaltung von Alt- und Totholz

- a) sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen.

Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt.

- b) ist im Laubwald liegendes Totholz mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm im Wald zu belassen;

unberührt von diesem Gebot ist die Entfernung von frischem Kalamitätsholz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(5) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan auftretende Strauch- und Pionierbaumarten sollen nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert werden.

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Nachsaat auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen;
- b) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen;



2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung, zu schädigen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfung- oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle oder Festmist zu lagern oder auf Feldrainen, Brachflächen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
4. Silage- und Futtermieten erstmalig anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb der bestehenden Mieten zu lagern;
5. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

§ 6 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 2 Fütterungsverordnung außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
3. Wildäcker, sonstige Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde erstmalig anzulegen bzw. zu errichten;
4. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln. Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Absatz 3 LJGNW bleiben unberührt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist verboten, Besatzmaßnahmen ohne das Einvernehmen der unteren Fischereibehörde und der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; die Besatzmaßnahmen dürfen nur mit gebietsheimischen Arten unter den in § 3 Absatz 2 Fischereigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und in § 18 der Landesfischereiordnung in ihren jeweils gültigen



Fassungen genannten Voraussetzungen und im Einklang mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung, insbesondere dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und der gefährdeten Arten, erfolgen,

§ 8 Vertragsnaturschutz

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Absatz 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen, insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH - Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der von ihm für den Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und §71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer



entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 13 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Höxter (Südlicher Kreis Höxter) vom 17. Dezember 1984 (ABl. Reg. Dt. 1985, S. 13/14) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 14 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 10. Dezember 2004

Aktenzeichen 51.30-480

Bezirksregierung Detmold

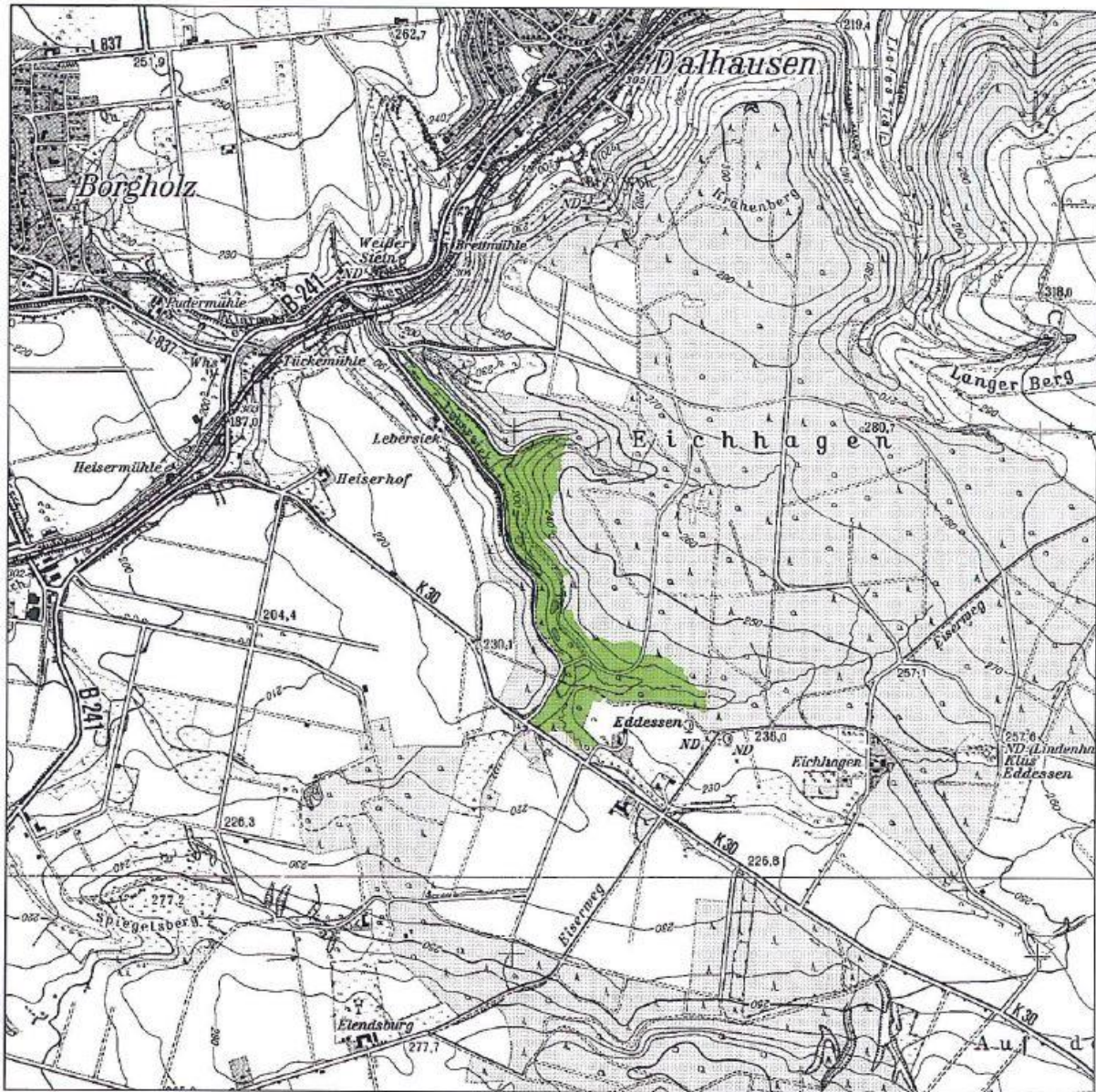
Höhere Landschaftsbehörde

Wiebe



Naturschutzgebiet "Lebersiek"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lebersiek" in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter, vom 10. Dezember 2004



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 1,2 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 2001



Bereich
des Naturschutzgebietes

Az. 51.30 - 480
Detmold, den 10.12.2004

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Wiebe